

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 12/07 S

L 1 B 52/06 SF (LSG Sachsen-Anhalt)
S 8 SF 16/06 ER (SG Magdeburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

den Direktor des Sozialgerichts Magdeburg,
Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg,

Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerden des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 6. September 2006 - L 1 B 52/06 SF -, vom 22. November 2006 - L 2 B
229/06 SF - und vom 27. August 2007 - L 1 B 52/06 SF - werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtliche Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 15.9.2007 - beim Bundessozialgericht eingegangen am 18.9.2007 - sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) vom 27.8.2007 - L 1 B 52/05 SF - eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das (LSG) den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg (SG) vom 6.9.2007 aufgehoben, mit dem dieses einen Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Direktor des SG , abgelehnt hat. Ferner hat der Antragsteller die Aufhebung von Beschlüssen des LSG vom 6.9.2006 - L 1 B 52/06 SF - und vom 22.11.2006 - L 2 B 229/06 SF - beantragt, welche nach seinen Angaben Ablehnungsgesuche gegen Richter betreffen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des LSG vom 27.8.2007 ist unzulässig. Gemäß § 177 SGG ist die Entscheidung des LSG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Entsprechendes gilt für das auf eine Aufhebung von Beschlüssen des LSG vom 6.9. und 22.11.2006 gerichtete Begehren des Antragstellers.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

